

Lösungsskizze Prüfung Römisches Recht I HS2023

Fall 1

Aufgabe 1

Es liegt eine Gebrauchsleihe vor. Die Gebrauchsleihe ist die unentgeltliche Überlassung einer Sache zum Gebrauch. In casu wird der Sklave Stichus von PAULUS an MARCUS ausgeliehen, ohne Hinweise auf ein Entgelt. Sklaven waren im römischen Recht eine Sache. Zurückzugeben ist stets dieselbe Sache, hier also Stichus.

Die Gebrauchsleihe ist ein Realkontrakt. Der Vertrag kommt mit der Übergabe der Sache und mit Konsens zustande. In casu wird der Sklave Stichus von PAULUS an MARCUS übergeben, die beiden Parteien sind sich bezüglich der Übergabe einig, die Gebrauchsleihe ist gültig zustande gekommen.

Der Entleiher wird nicht Eigentümer oder Besitzer der geliehenen Sache, sondern nur *detentor*.

Aufgabe 2

Fraglich ist, ob PAULUS gegen MARCUS eine Klage erheben kann. Der Verleiher kann stets die *actio commodati directa* erheben und die Rückgabe der Sache bzw. Schadenersatz beanspruchen. Zu prüfen ist eine Vertragsverletzung.

- 1) Obligationenverletzung: Dadurch, dass Stichus auf Anweisung von MARCUS auf dem Gerüst arbeitet, vom Gerüst fällt und stirbt, kann MARCUS den Sklaven nicht mehr zurückgeben. Es liegt eine nachträgliche verschuldete Unmöglichkeit vor.
- 2) Schaden: Schaden ist eine unfreiwillige Vermögenseinbusse. Indem der Sklave Stichus stirbt, erleidet PAULUS einen Schaden.
- 3) Adäquate Kausalität: Die Vertragsverletzung muss nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sein, den eingetretenen Schaden zu verursachen. Dass MARCUS den Sklaven mit Schwindelgefühlen auf dem Gerüst arbeiten liess und dass dieser herunterfiel und starb ist adäquat kausal für die Vermögenseinbusse von PAULUS.
- 4) Verschulden: PAULUS hat den Sklaven unter dem Vorbehalt an MARCUS ausgeliehen, dass der Stichus nicht auf dem Gerüst malen darf. Indem MARCUS den Sklaven dennoch bewusst auf dem Gerüst einsetzt, begeht er einen vertragswidrigen Gebrauch. Der wissentlich vertragswidrige Gebrauch gilt als Diebstahl, genauer als *furtum usus*. Der Entleiher haftet grundsätzlich für jedes Verschulden (*dolus* und *culpa*) sowie für *custodia*, nicht aber für *vis maior*. Liegt hingegen ein vertragswidriger Gebrauch vor, haftet der Entleiher für sämtliche Schäden, auch für *vis maior*. MARCUS hat für diesen Schaden, der auf *vis maior* beruht, einzustehen.

PAULUS kann folglich mit der *actio commodati directa* den Wert des Sklaven bzw. Schadenersatz von MARCUS verlangen. Zusätzlich kann PAULUS die *actio furti* gegen MARCUS erheben. Letztere ist eine Bussklage, die auf den doppelten Wert der Sache gerichtet ist. PAULUS wird damit Erfolg haben.

Variante

Es liegt eine *locatio conductio rei* vor (Miete).¹ Die Miete ist die entgeltliche Überlassung des Gebrauchs einer Sache. In casu wird der Sklave Stichus von PAULUS an MARCUS gegen Zahlung einer Geldsumme (50 Sesterze) überlassen. Die *locatio conductio rei* ist ein Konsensualvertrag; vorliegend herrscht Konsens zwischen PAULUS und MARCUS, der Vertrag wäre damit zustande gekommen.

Da Stichus kurz vor Vertragsschluss starb, liegt ein Vertrag mit einem anfänglich unmöglichen Inhalt vor. Es besteht eine anfängliche Unmöglichkeit, die unverschuldet ist, da der Sklave ohne Zutun und

¹ Hinweis: Da Sklaven im römischen Recht als Sachen behandelt wurden, kann die Überlassung von Stichus nur eine Miete und keinen Werkvertrag (*locatio conductio operis*) darstellen.

Wissen von PAULUS versehentlich überfahren wurde. Aufgrund der anfänglichen Unmöglichkeit ist der Vertrag nichtig und es findet eine Rückabwicklung statt. MARCUS kann daher die Rückerstattung des Geldes mit der *condictio certae pecuniae* verlangen. MARCUS wird Erfolg haben.

Fall 2

Aufgabe 1

Zwischen FLAVIUS und LUCIUS sind zwei Verbalkontrakte, genauer genommen zwei Stipulationen entstanden. Die erste ist bezüglich der Errichtung einer Marmorstatue von Flavius und die zweite ist bezüglich der Bezahlung von 500 Sesterzen.

Bei der Stipulation handelt es sich um ein mündliches Schuldversprechen, welches nur einseitig verpflichtend wirkt. Zur Entstehung der Stipulation bedarf es einer förmlichen Frage und einer symmetrischen Antwort.

Die erste Stipulation entstand mit der Frage: «Lucius, versprichst du mir, eine Marmorstatue von mir zu errichten?» und mit der Antwort: «Ja, ich verspreche es dir». Die zweite Stipulation entstand mit der Frage: «Flavius, versprichst du mir, als Lohn für die Errichtung der Statue, 500 Sesterzen zu geben?» und mit der Antwort: «Ja, ich verspreche es dir». Somit sind zwei Verpflichtungen gemäss des *ius civile* entstanden.

Aufgabe 2

Bei den 500 Sesterzen handelt es sich um ein *certum*, daher hat LUCIUS die Möglichkeit, mithilfe der *condictio/actio certae (credita) pecuniae* die Geldsumme von FLAVIUS einzuklagen.

Aufgrund der fälschlichen Behauptung und der Zuschaustellung einer Statue seines verstorbenen Vaters täuschte LUCIUS FLAVIUS, dass er selber ein begnadeter Künstler sei. Basierend auf dieser arglistigen Täuschung hat FLAVIUS die Möglichkeit der *exceptio doli* als Einrede.

LUCIUS kann mithilfe der *condictio/actio certae (credita) pecuniae* gegen FLAVIUS klagen, jedoch wird dessen *exceptio doli* den Anspruch von LUCIUS hemmen.

Aufgabe 3

«XXX SEI DER RICHTER, WENN ES SICH ERWEIST, DASS FLAVIUS DEM LUCIUS 500 SESTERZEN GEBEN MUSS, UND WENN IN DIESER SACHE NICHT ETWAS INFOLGE ARGLIST VOM KLÄGER GETAN WORDEN IST ODER GETAN WIRD, DANN, RICHTER, VERURTEILE FLAVIUS ZUGUNSTEN DES LUCIUS ZUR ZAHLUNG VON 500 SESTERZEN, WENN ES SICH NICHT ERWEIST, SPRICH FREI»

Fall 3

Aufgabe 1

Zwischen SEIUS und AURELIUS ist ein Kaufvertrag (*emptio venditio*) zustande gekommen. Als Konsensualvertrag kommt er durch den Konsens über die *essentialia negotii* – Kaufpreis und Kaufgegenstand – gültig zustande. Da die wesentlichen Elemente bereits bestimmt sind (das gekaufte Kleid wird vom Käufer bei der Einigung bereits ausgesondert) und der Vertrag weder bedingt noch befristet ist, ist die *emptio venditio* zwischen SEIUS und AURELIUS schon perfekt. Die *emptio venditio* ist ein synallagmatischer Vertrag, der auf den Austausch von Ware gegen Geld gerichtet ist. Die gegenseitigen Schulden – Übergabe des Kleids und Bezahlung des Kaufpreises – sind aber noch nicht fällig, weil ihre Fälligkeit gemäss der Abmachung der Parteien erst in einer Woche eintritt.

Zu prüfen ist, ob eine vertragliche Haftung entstanden ist.

- 1) Schaden: SEIUS hat den Wert der Kleider verloren und ist nicht mehr in der Lage, das gekaufte Kleid dem AURELIUS zu übergeben.
- 2) Kausalität/Verschulden: Im Rahmen des Kaufvertrags haftet der Verkäufer für Vorsatz und Fahrlässigkeit (und für *custodia*, falls er die Sache bewachen muss). Indem SEIUS vergisst, die Tür sorgfältig zu schliessen, handelt er fahrlässig. Zudem trägt er auch das Risiko des Diebstahls im Rahmen der *custodia*-Haftung. Darum könnte sein Verschulden bejaht werden. Jedoch muss man prüfen, ob AURELIUS sich im **Gläubigerverzug** befindet, indem er das Kleid nicht pünktlich annimmt. Die Nichtabholung bedeutet keine Pflichtverletzung, sondern nur die Verletzung einer Obliegenheit. Die Leistung muss gehörig angeboten werden und nur am Verhalten des Gläubigers scheitern. Indem SEIUS den ganzen Tag vergeblich in der Werkstatt auf AURELIUS gewartet hat, sind beide Voraussetzungen erfüllt. Die Wirkung des Verzugs von AURELIUS ist, dass SEIUS frei wird, wenn die Leistung ohne *dolus* unmöglich wird. Darum ist SEIUS befreit und AURELIUS hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- 3) Obligationenverletzung: Vorliegend liegt eine nachträgliche, von SEIUS nicht zu vertretende Unmöglichkeit der Leistung.

AURELIUS kann gegen SEIUS keine Klage erheben, weil SEIUS für die Fahrlässigkeit nicht haften muss. Insbesondere die *actio empti* auf Schadenersatz kommt nicht in Frage.

Fraglich ist, ob AURELIUS dem SEIUS etwas schuldet. Der Grundsatz *«periculum est emptoris»* kommt nur bei *vis maior* zur Anwendung, was hier nicht vorliegt. Da er sich aber zugleich auch im Schuldnerverzug befindet, weil er schuldhaft nicht pünktlich bezahlt hat und Geldleistungen immer möglich sind, kann man vermuten, dass SEIUS die *actio venditi* erheben kann. Die gegenseitigen Forderungen/Schulden und das Verhalten der Parteien können vom Richter im Rahmen des *bonae fidei*-Prozesses berücksichtigt werden und AURELIUS könnte zur Zahlung des Kaufpreises (oder wenigstens eines Schadenersatzes) verurteilt werden.

SEIUS kann auf jeden Fall die *actio furti nec manifesti* als Pönklage gegen den Dieb erheben, zusätzlich zur *condictio ex causa furtiva/rei vindicatio* (in Konkurrenz mit der *actio venditi* für das Kleid von AURELIUS).

Aufgabe 2

Wenn der Termin noch nicht verstrichen wäre, dann wäre AURELIUS weder in Gläubiger- noch in Schuldnerverzug geraten und die Regeln der *custodia*-Haftung kämen zur Anwendung, wonach SEIUS auch für Diebstahl haften muss. Diebstahl wird nicht als *vis maior* betrachtet. AURELIUS kann seinen Anspruch auf das Leistungsinteresse mit der *actio empti* geltend machen. Da AURELIUS den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat, wird der Richter den konkreten Schadenersatz beurteilen.